

**2332/AB**  
**= Bundesministerium vom 09.09.2025 zu 2749/J (XXVIII. GP)** bmb.gv.at  
 Bildung

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.549.441

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2749/J-NR/2025 betreffend pädagogische und psychosoziale Unterstützung in Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juli 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 13:

- *Welche Berufsgruppen sind derzeit an Österreichs Schulen als psychosoziales und pädagogisches Unterstützungs- und Fachpersonal im Einsatz und was sind ihre Tätigkeiten? Bitte um graphische Darstellung und tabellarische Auflistung nach: Berufsgruppen (Schulpsycholog:innen, Schulsozialarbeiter:innen, psychosoziale Berater:innen, Jugendcoaches, Schulassistenzen, Sozialpädagog:innen, weitere relevante Fachgruppen bitte anführen) und ihren Tätigkeiten.*
- *Welche sonstigen Unterstützungsangebote im psychosozialen Bereich stellt das Bildungsministerium für Schüler:innen bereit und wie viele Ressourcen stehen dafür zur Verfügung? Bitte um tabellarische Auflistung nach: Unterstützungsangebot, Ressourcen, Zielgruppe und Einsatzgebiet.*

Die Schulen werden bei der Bewältigung von psychologischen, gesundheitlichen und sozialen Herausforderungen von mehreren qualifizierten Berufsgruppen unterstützt, wie etwa die angesprochene Schulpsychologie, die Schulsozialarbeit oder das Jugendcoaching. Zu den im Beratungs- und Unterstützungsbereich tätigen Berufsgruppen zählen weiters Lehrerinnen und Lehrer mit Beratungsaufgaben bei Lern- und Verhaltensproblemen oder bei psychosozialen Problemen, aber auch der schulärztliche Dienst (Schulärztinnen und Schulärzte).

Betreffend die verfassungsrechtliche Einordnung ist in erster Linie auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) und dem Schulwesen (Art. 14 und 14a B-VG) und die damit zusammenhängenden einfachgesetzlichen Grundlagen hinzuweisen. Maßnahmen betreffend die Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend liegen grundsätzlich nicht in der Vollzugsverantwortung des Bundesministeriums für Bildung, sondern gemäß § 66a Schulunterrichtsgesetz in der Vollzugsverantwortung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit liegt primär bei der Kinder- und Jugendhilfe und somit bei den Ländern.

Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG festgelegten Belange der Schulerhalterschaft der öffentlichen Pflichtschulen und die Regelungen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz obliegt die Bereitstellung von Schulärztinnen und Schulärzten für den Aufgabenbereich des § 66 Schulunterrichtsgesetz dem jeweiligen Schulerhalter. Dieser ist nach geltender Rechtslage der Bund für die Bundesschulen und der im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vorgesehene und durch die jeweilige Landesgesetzgebung zu konkretisierende Schulerhalter für die öffentlichen Pflichtschulen, meist sind dies die Gemeinden.

Hinsichtlich des an Österreichs Schulen im Bereich der biopsychosozialen/pädagogischen Beratung tätigen Personals wird auf nachstehende tabellarische Darstellung hingewiesen:

Berufsgruppen	Aufgaben
Schulpsychologischer Dienst	(Klinisch) psychologische Diagnostik, Beratung und Behandlung, Prävention psychischer Belastungen, Gutachtertätigkeit, Krisenmanagement, Koordination psychosoziale Berufsgruppen, Systemarbeit mit Schulpartnern und -behörden
Schulärztlicher Dienst	Jährliche Untersuchungen nach § 66 Schulunterrichtsgesetz, im Pflichtschulbereich Schuleingangsuntersuchung; Unterstützung des Schulpersonals (Lehrende/Schulleitung/andere Beratungssysteme) in Gesundheitsfragen, Untersuchungen gemäß § 13 Suchtmittelgesetz, Prävention, Erste Hilfe
Schulsozialarbeit	Schnittstelle zwischen Schule, Familie und Sozialraum, Prävention, Einzelfallhilfe und Beratung, Gruppenangebote
Sozialpädagogik	Förderung des sozialen Zusammenhalts in Gruppen und der Sozialkompetenzen auch im Rahmen außerschulischer Aktivitäten, z.B. ganztägige Schulformen
Beratungs- und Betreuungslehrpersonen sowie Psychagoginnen und Psychagogen	Beratung bei Lern- und Verhaltensproblemen durch Pflichtschullehrpersonen
Schüler- und Bildungsberaterinnen und -berater	Bildungsberatung und erste Anlaufstelle bei psychosozialen Problemen (Vermittlung an geeignete Stellen) im Sekundarstufenbereich durch Lehrpersonen

Das Jugendcoaching, das im Sinne der Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Sozialministeriumservice und dessen Trägerorganisationen

durchgeführt wird, basiert auf einer bedarfsorientierten Beratung und Betreuung, die darauf abzielt, ausgrenzungs- undabbruchsgefährdete Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr in prekären Situationen in ihrer Bildungslaufbahn zu unterstützen und ihnen einen gelingenden Übergang zwischen Schule und Beruf bzw. Sekundarstufe I und II zu ermöglichen.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

- *Welche gesetzlichen oder organisatorischen Zuständigkeiten bestehen für die Steuerung, Koordination und Finanzierung dieser Fachkräfte an Schulen (z.B. Ministerien, Bildungsdirektionen, Gemeinden, Schulleitungen, externe Trägervereine, ÖZPGS etc.) und wo sind diese Berufsgruppen angestellt? Bitte um Erläuterung und Aufschlüsselung nach: Berufsgruppe, Arbeitgeber (Bund, Länder, Gemeinden, Bildungsdirektion, ÖZPGS, Trägervereine und sonstige Organisationen bitte aufschlüsseln), Anzahl der Stellen, Zuordnung zu Schultyp und Bundesland.*
- *Von wem werden die Mittel für die in Frage 1 genannten Berufsgruppen bereitgestellt (Bund/Ministerien, Länder, Gemeinden, Drittmittel wie EU-Gelder) und in welcher Höhe? Gibt es gemeinsame Finanzierungsvereinbarungen zwischen Bund, Land und Gemeinden? Bitte um Erläuterung und Aufschlüsselung nach: Geldgeber, Höhe und Art des Finanzierungsmodells, Berufsgruppe, Bundesländer und Schularbeit.*
- *Wie viele Stellen sind für die in Frage 1 aufgelisteten Berufsgruppen österreichweit jeweils vorgesehen, in welchem Umfang sind diese besetzt und wo sind sie tätig? Bitte um tabellarische Auflistung nach: Berufsgruppe, Planstellen und tatsächlich besetzte Stellen, Einsatzort (VS, MS, AHS, BMHS, PTS, ASO), Bundesland, Schuljahre (ab 2024/25 inklusive Prognose für die bereits budgetierten Jahre 2025/2026 und 2026/2027).*

Gemäß § 18 Abs. 7 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz ist in jeder Bildungsdirektion ein schulpsychologischer Dienst einzurichten. Dieser Dienst hat die Aufgabe, eine umfassende pädagogisch-psychologische Beratung anzubieten und die psychosoziale Unterstützung an allen Schulen zu koordinieren. Organisatorisch erfolgt dies in Form einer Abteilung „Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst“ innerhalb der jeweiligen Bildungsdirektion. Die Rahmenrichtlinien für die Geschäftseinteilung der Bildungsdirektionen sowie Rundschreiben des ehemaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, insbesondere Rundschreiben Nr. 28/2018, regeln die Aufgaben und Strukturen des schulpsychologischen Dienstes sowie spezifische Berichtspflichten und Qualitätsrahmen. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind für alle Schularten und -stufen einer Region zuständig, eine Zuordnung nach Schultypen ist daher nicht möglich.

Hinsichtlich der Verteilung der Bundesplanstellen für Schulpsychologie sowie deren tatsächlichen Besetzung an allen Schularten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum Stichtag 30. Juni 2025 wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen.

Bundesland	Schulpsychologie Planstellen (VZÄ) alle Schultypen	Schulpsychologie Besetzte VZÄ alle Schultypen*
Burgenland	9,575	9,575
Kärnten	15,000	14,800
Niederösterreich	32,500	28,500
Oberösterreich	30,000	29,525
Salzburg	14,050	13,950
Steiermark	26,075	25,500
Tirol	17,575	17,575
Vorarlberg	12,500	10,875
Wien	32,500	28,750
<b>Gesamt</b>	<b>189,775</b>	<b>179,050</b>

\*Stichtag 30. Juni 2025

Eine Nichtbesetzung ist unterschiedlich und individuell begründet, wie z.B. durch Kinder- und Bildungskarenzzeiten.

Im Bereich der Schulpsychologie sind laut Regierungsprogramm für das Jahr 2025 sowie 2026 jeweils 70 zusätzliche neue Bundesplanstellen vorgesehen. Die Zuteilung zu den Bundesländern ist in Ausarbeitung. Mit dem anvisierten weiteren Ausbau im Jahr 2027 mit 60 Bundesplanstellen ergeben sich im Zielausbau insgesamt rund 390 Planstellen österreichweit.

Die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes (Schulärztinnen und Schulärzte) sind in § 66 des Schulunterrichtsgesetzes definiert. Die damit verbundene Bereitstellung schulärztlicher Leistungen liegt jedoch im Kompetenzbereich der jeweiligen Schulerhalter. An Bundesschulen (allgemein bildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen) erfolgt dies seitens des Bundes, an anderen Schulen je nach Trägerschaft durch Gemeinden, Länder oder private Schulerhalter. Weitere Tätigkeiten sind im Schulpflichtgesetz 1985 (Schulreife, vorzeitige Einschulung, sonderpädagogischer Förderbedarf, Gutachten bei längerer Erkrankung) und im Schulunterrichtsgesetz (Eignung für bestimmte Schularten, Befreiung/Schonung in bestimmten Unterrichtsgegenständen, Überspringen bzw. Wiederholen von Schulstufen, Beratung bei Auffälligkeiten, Beratung der Lehrpersonen und Schulleitung etc.) und in den einschlägigen Bestimmungen des Ärztegesetzes geregelt. Das Bundesministerium für Bildung kann daher lediglich für den Bereich der Bundesschulen Aussagen treffen.

Die Schularztstellen an Bundesschulen richten sich nach den Schülerinnen- und Schülerzahlen. Die Sicherstellung der schulärztlichen Betreuung an Bundesschulen ist demgemäß nicht planstellenbezogen organisiert. Die tatsächliche Besetzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum Stichtag 30. Juni 2025 ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Bundesland	Schulärzte Besetzte VZÄ an Bundesschulen*

Burgenland		5,275
Kärnten		9,650
Niederösterreich		25,075
Oberösterreich		20,025
Salzburg		8,175
Steiermark		20,650
Tirol		9,249
Vorarlberg		5,600
Wien		35,900
<b>Gesamt</b>		<b>139,599</b>

\*Stichtag 30. Juni 2025

Nachbesetzungen, z.B. in Folge von Pensionierungen, erfolgen laufend. Für das Schuljahr 2025/26 sowie 2026/27 werden weiterhin rund 140 VZÄ in Abhängigkeit zur Schülerinnen- und Schülerzahl zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Schulsozialarbeit ist zunächst festzuhalten, dass die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit primär bei der Kinder- und Jugendhilfe und somit bei den Ländern liegt. Dem Bundesministerium für Bildung stehen daher die von den Ländern bereitgestellten Ressourcen, die Anzahl der Stellen sowie die Zuordnung zu Schultyp und Bundesland nicht zur Verfügung.

Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wurden zusätzlich zu den von den Ländern auf Grund ihrer Zuständigkeit finanzierten Sozialarbeiterinnen im Wege des Österreichischen Zentrums für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich (ÖZPGS) für das Schuljahr 2024/25 insgesamt 198,9 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an psychosozialem Unterstützungspersonal bereitgestellt. Der Bund ersetzt den Ländern im Rahmen des FAG 2024 von den Kosten des psychosozialen Unterstützungspersonals (Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 50% der Kosten, höchstens jedoch EUR 7 Mio. pro Schuljahr. Auf Basis des Finanzausgleichs wurde eine Kooperationsvereinbarung (öffentliche-öffentliche Partnerschaft, ÖÖP) zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen.

Hinsichtlich der Verteilung des im Verhältnis der Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler des jeweils vorangegangenen Schuljahres (§ 6 Abs. 10 FAG 2024) im Schuljahr 2024/25 im Wege des ÖZPGS zur Verfügung gestellten psychosozialen Unterstützungspersonals im Bereich der Schulsozialarbeit wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen.

	<b>Psychologin / Psychologe im Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit in VZÄ</b>	<b>Schulsozialarbeiterin / Schulsozialarbeiter in VZÄ</b>	<b>Sozialpädagogin / Sozialpädagoge in VZÄ</b>
Burgenland	0,00	0,50	4,00
Kärnten	0,00	7,00	0,00

Niederösterreich	0,00	23,50	4,00
Oberösterreich	1,00	14,00	5,00
Salzburg	0,00	7,90	2,30
Steiermark	0,00	22,40	0,00
Tirol	2,00	0,00	10,00
Vorarlberg	0,00	10,00	0,00
Wien	18,60	60,00	6,70
<b>Gesamt</b>	<b>21,60</b>	<b>145,30</b>	<b>32,00</b>

Ergänzt wird, dass im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprojekts „100 Schulen – 1000 Chancen“ im Wege des ÖZPGS zudem zusätzliche Personalressourcen für Schulsozialarbeit für das Schuljahr 2024/25 im Gesamtausmaß von 11,08 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zur Verfügung gestellt wurden (Kärnten 0,6 VZÄ, Niederösterreich 2,89 VZÄ, Oberösterreich 1,03 VZÄ, Salzburg 0,81 VZÄ, Steiermark 1,16 VZÄ sowie Wien 4,59 VZÄ).

Bislang wurde seitens des Bildungsministeriums Schulsozialarbeit nur für das Pflichtschulwesen durch gemeinsame Initiativen von Bund und Ländern organisiert und finanziert. Ab dem Schuljahr 2025/26 stehen erstmals 30 Bundesplanstellen für Schulsozialarbeit, im Schuljahr 2026/27 weitere 35 Planstellen, zur Verfügung. Die Zuweisung der Planstellen an die jeweiligen Bildungsdirektionen ist aktuell in Ausarbeitung.

Bedingt durch die Kompetenzlage, die unterschiedlichen Entstehungsgeschichten und die teilweise verschiedenen Ausbildungen in den Bundesländern haben sich unterschiedliche Bezeichnungen seitens der von den Ländern eingesetzten Landeslehrpersonen für Beratungsaufgaben im Pflichtschulbereich etabliert (Beratungslehrerinnen und -lehrer: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien; Betreuungslehrerinnen und -lehrer: Oberösterreich; Psychagoginnen und Psychagogen: Wien). Im Schuljahr 2024/25 wurden – soweit aus den elektronischen Informationssystemen der Länder (mit Ausnahme von Burgenland und Salzburg, deren Lehrfächerverteilungen aufgrund der Migration mit 1. Jänner 2025 noch nicht vorliegen) ersichtlich – 526 Lehrpersonen als Beratungs- und Betreuungslehrpersonen sowie Psychagoginnen und Psychagogen im Pflichtschulbereich eingesetzt.

Schüler- und Bildungsberaterinnen und –berater im Sekundarstufenbereich sind Lehrpersonen, die zusätzlich zu ihrer Unterrichtstätigkeit über weiterführende Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Ausbildungsalternativen informieren und individuelle Beratung z.B. bei Lernschwierigkeiten anbieten. Im Schuljahr 2024/25 wurden an Bundesschulen 1.086 Schüler- und Bildungsberaterinnen und -berater, an allgemein bildenden Pflichtschulen 229 Schüler- und Bildungsberaterinnen und -berater eingesetzt. Die Abgeltung der Lehrpersonen für diese Tätigkeiten erfolgt im Wege einer Vergütung bzw. Zulage. Hingewiesen wird auch darauf, dass im Rahmen der 23. und

24. Wochenstunde im Dienstrechtd pd qualifizierte Beratungstätigkeiten für Schülerinnen und Schüler geleistet werden.

Zu Frage 5:

- *Wie hoch ist der Betreuungsschlüssel der einzelnen in Punkt 1 aufgelisteten Berufsgruppen pro Schüler:in und wie verteilen sich diese Fachkräfte auf die unterschiedlichen Schultypen? Bitte um tabellarische Auflistung nach: Schuljahr ab 2024/2025 inklusive Prognose der budgetierten Jahre 2025/2026 und 2026/2027, Fachkraft:Schüler:in-Verhältnis insgesamt, nach Schularbeit (VS, MS, AHS, BMHS, ASO, PTS) und Bundesland.*

Eine Bezugnahme des übergreifenden Arbeits- und Einsatzgebietes der Schulpsychologie bei einer Darstellung der Relation Kinder pro Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe ergibt rein rechnerische Größen ohne Bedachtnahme auf die systemischen und inhaltlichen Komponenten der Schulpsychologie.

Ungeachtet dieser Vorbehalte hinsichtlich der Aussagekraft rein rechnerischer Größen ergibt sich bei den derzeit bestehenden österreichweit rund 189,8 Bundesplanstellen im Bereich der Schulpsychologie ein Betreuungsschlüssel von 1:6200, mit den je 70 zusätzlichen Planstellen wird Ende 2025 ein Betreuungsschlüssel von 1:4500 und für Ende 2026 von 1:3600 prognostiziert. Kommen im Jahr 2027 weitere 60 Planstellen hinzu, ergibt dies einen Betreuungsschlüssel von 1:3000 bei Annahme von gleichbleibenden Schülerinnen- und Schülerzahlen ausgehend vom Schuljahr 2023/24 (Statistik Austria).

Hinsichtlich der schulärztlichen Betreuung wird auf die vorstehenden Ausführungen hingewiesen, wonach lediglich für den Bereich der Bundesschulen Aussagen getroffen werden können. In den vergangenen drei Jahren war an allen Bundesschulen eine schulärztliche Betreuung im rechnerischen bzw. kalkulatorischen Ausmaß von einer Wochenstunde je 60 Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

Die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit liegt im Verantwortungsbereich der Länder. Aufgrund der föderalen Struktur existiert keine bundesweit einheitliche Erhebung oder Bereitstellung von Daten zu personellen Ressourcen in der Schulsozialarbeit. Dem Bundesministerium für Bildung liegen daher keine umfassenden, systematisch erhobenen und länderspezifisch vergleichbaren Informationen zum Betreuungsschlüssel, zur Anzahl der Fachkräfte oder zu deren Verteilung auf die unterschiedlichen Schultypen vor, d.h. Aussagen zur Höhe des Betreuungsschlüssels sowie zur konkreten Ausstattung einzelner Schularbeiten mit sozialpädagogischem Personal können nur auf Ebene der jeweiligen Bundesländer getroffen werden.

Hinsichtlich der als Schüler- und Bildungsberaterinnen und -berater im Sekundarstufenzbereich tätigen Lehrpersonen errechnet sich anhand der Schülerinnen- und Schülerzahlen an AHS und BMHS in Bundesträgerschaft im Schuljahr 2023/24

(Statistik Austria) und der vorstehenden Zahl der an Bundesschulen diesbezüglich tätigen Lehrpersonen eine Relation von 1:296.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Gibt es Schulen in Österreich die derzeit über keinerlei psychosoziale Unterstützung in Form von Schulpsychologie, Schulsozialarbeit oder vergleichbaren Angeboten verfügen? Falls ja, bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Schultypen sowie Begründung dafür.*
- *Gibt es eine zentrale Stelle, die den gesamthaften Überblick über das vorhandene psychosoziale Unterstützungspersonal an Schulen (unabhängig ob Bundes- oder Pflichtschule) hat, inkl. Anstellungsverhältnisse, Beschäftigungsausmaß und regionaler Verteilung, also ein zentrales Monitoring? Wenn nein, warum nicht und wie funktioniert derzeit die Steuerung in diesem Bereich? Ist hier angedacht, Maßnahmen zu ergreifen, um Transparenz herzustellen und eine faktenbasierte Steuerung des Bildungssystems zu ermöglichen?*

Die Schulpsychologie und der schulärztliche Dienst sind bundesweit organisiert und für alle Schulen zuständig, sodass alle Schulstandorte ihre Leistungen in Anspruch nehmen können. Da die Schulsozialarbeit im Kompetenzbereich der Bundesländer liegt und deren Ausgestaltung regional variiert, liegen für diesen Bereich keine bundesweiten Zahlen vor.

Zu Frage 8:

- *Sie haben sich im Ministerratsvortrag 17/9 am 2.7.2025 vorgenommen, die Rahmenbedingungen der Schulpsychologie und psychosozialen Unterstützung zu verbessern. Welche Maßnahmen sind hier konkret vorgesehen und ist auch eine Verbesserung der Gehaltsstruktur geplant?*

Eine zentrale Maßnahme ist die personelle Aufstockung in diesem Bereich. Weitere konkrete Maßnahmen befinden sich derzeit in fachlicher Ausarbeitung.

Zu Frage 9:

- *Nach welchen konkreten Kriterien wird entschieden, an welchen Schulstandorten die im Rahmen der angekündigten „massiven Aufstockung“ vorgesehenen 30 zusätzlichen Schulsozialarbeiter:innen und 70 Schulpsycholog:innen in den Jahren 2025 und 2026 eingesetzt werden? Bitte führen Sie nachvollziehbar aus, welche Faktoren (zB. Schulgröße, sozioökonomischer Indikatoren, regionale Verteilung etc.) dabei eine Rolle spielen.*

Der schulpsychologische Dienst hat den gesetzlichen Versorgungsauftrag für alle Schularten und -stufen. Geplant ist eine Verteilung der zusätzlichen Planstellen an die Bildungsdirektionen unter Gewichtung von Parametern wie Anzahl der Schülerinnen und Schüler, Anzahl der Schulen sowie der sozioökonomischen Ausgangslage. Die Verteilung

der zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an Bundesschulen ist ebenfalls anhand der sozioökonomischen Ausgangslage der jeweiligen Standorte geplant.

**Zu Frage 10:**

- *Wie wird sichergestellt, dass die angekündigten neuen Stellen tatsächlich mit qualifiziertem Personal besetzt werden können, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in diesen Bereichen? Gibt es entsprechende Ausbildungs-, Recruiting- oder Umschulungsinitiativen seitens des Bundes?*

Grundsätzlich darf vorausgeschickt werden, dass Belange der Ausbildung bzw. des Qualifizierungsprofils von Psychologinnen und Psychologen, Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nicht Gegenstände der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung darstellen.

Stellenausschreibungen im Bereich Schulpsychologie wenden sich an Psychologinnen und Psychologen mit abgeschlossenem Diplom- bzw. Masterstudium der Psychologie (mind. 300 ECTS) und postgradueller Ausbildung zur klinischen Psychologie. Die Ausbildung zur Schulpsychologin bzw. zum Schulpsychologen erfolgt dienstintern durch ein eigenes Einschulungsprogramm am Arbeitsplatz sowie einen zu absolvierenden Ausbildungslehrgang (Grundausbildungsverordnung – BMBWF, BGBl. II Nr. 97/2023).

Stellenausschreibungen im Bereich schulärztlicher Dienst an Bundesschulen richten sich an Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner sowie an Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde. Die Absolvierung des Schularztdiploms der Ärztekammer ist gewünscht, kann aber auch nach der Anstellung innerhalb der ersten Dienstjahre nachgeholt werden. Laufende Qualitätssicherungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen seitens der Bildungsdirektionen, dem Bundesministerium für Bildung sowie der Ärztekammer und der Österreichischen Gesellschaft für Schulärztinnen und Schulärzte.

Hinsichtlich der Schulsozialarbeit wird darauf hingewiesen, dass bereits vor Inkrafttreten des Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetzes 2024 (SozBezG 2024) die dort genannten Voraussetzungen für Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Bildung bzw. ÖZPGS angewendet wurden.

Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter im Verantwortungsbereich des Bundes bzw. ÖZPGS sind Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, die über ein Grundstudium (Bachelor) der Sozialen Arbeit verfügen, eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit (DSA) absolviert haben oder über eine der anderen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 SozBezG 2024 verfügen. In einigen Fällen werden auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Erziehungswissenschaften mit spezifischer Schwerpunktsetzung oder anderen, verwandten Aus- und Fortbildungen als unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Schulsozialarbeit eingesetzt. Die Qualitätssicherung, insbesondere die Fachaufsicht, wird primär durch die

entsprechende Bildungsdirektion wahrgenommen. Die Bildungsdirektionen arbeiten dabei auch mit den zuständigen Abteilungen der jeweiligen Landesregierungen zusammen. Die im ÖZPGS beschäftigten Mitarbeitenden erhalten zentral finanzierte und von den Fachaufsichten der Bildungsdirektionen koordinierte Fort- und Weiterbildungen.

Im Rahmen des Beschlusses der Bundesregierung vom 2. Juli 2025 betreffend „Psychische Gesundheit und Prävention an Schulen stärken“ (Ministerratsvortrag 17/9) ist u.a. auch die Weiterentwicklung der beruflichen Rahmenbedingungen für den Bereich der Schulpsychologie und des psychosozialen Unterstützungs personals vorgesehen.

Zu Frage 11:

- *Das Österreichische Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich (ÖZPGS) wurde vom Ministerium eingerichtet, um die psychologische Gesundheit von Schüler:innen zu fördern und darüber das Personal für diesen Bereich abzuwickeln. Welche Aufgaben übernimmt das ÖZPGS konkret? Welche Berufsgruppen sind dort angestellt und in welchem Ausmaß? Bitte um Erläuterung und Darstellung nach Berufsgruppen, Tätigkeit und Einsatzort (Bundesland, Schultyp etc.)*

Das Österreichische Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich (ÖZPGS) übernimmt Aufgaben im öffentlichen Interesse zur Förderung der psychosozialen Gesundheit an Schulen. Es ist zuständig für die Anstellung von psychosozialem Unterstützungspersonal und der zuständigen Organisationseinheit für Schulpsychologie, psychosoziale Unterstützung und schulärztlicher Dienst im Bundesministerium für Bildung zugeordnet. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt den jeweiligen Bildungsdirektionen, konkret den Abteilungen für Schulpsychologie – Schulärztlicher Dienst. Hinsichtlich des aktuellen Personalstandes wird auf die vorstehenden Ausführungen hingewiesen.

Zu Frage 12:

- *Gibt es Ihrerseits konkrete Überlegungen oder Planungen, schulische Personalressourcen künftig flexibler zu gestalten und hier Schulen mehr Gestaltungsmöglichkeiten zu geben - in dem Sinn, dass Schulen selbst entscheiden können, in welchem Verhältnis sie pädagogisches Personal, psychosoziales Unterstützungspersonal und weiteres Supportpersonal einsetzen, anstatt diese Ressourcen getrennt zu verwalten?*

Vor dem Hintergrund der (verfassungs-)rechtlich vorgesehenen Aufgabenteilung und Verantwortlichkeit sind generalisierende Aussagen dazu nicht möglich. Im Rahmen der Reformpartnerschaft haben sich die Bundesregierung und die Bundesländer darauf geeinigt, gemeinsam mit Städte- und Gemeindevertreter konkrete Reformschritte umzusetzen. Es wird um Verständnis ersucht, dass den Verhandlungsergebnissen nicht vorgegriffen werden kann.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Gibt es von Ihrer Seite Bestrebungen, im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes regelmäßig und proaktiv Informationen über psychosoziale Unterstützungsangebote an Schulen sowie über eingesetzte Mittel und Personalressourcen (inkl. Verteilung nach Schulart und Bundesland) öffentlich zugänglich zu machen? Falls nein: Warum nicht?*
- *Wie wird die Wirksamkeit der bestehenden psychosozialen Unterstützungsmaßnahmen an Schulen evaluiert? Gibt es standardisierte Evaluierungsverfahren, regelmäßige Wirkungskontrollen oder Feedbacksysteme von Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften? Falls nein: Warum nicht und sind entsprechende Maßnahmen geplant?*

Die Erfassung des Umfangs und der Wirksamkeit psychosozialer Unterstützungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage jährlicher Tätigkeitsberichte und des internen Monitorings. Diese jährlichen Tätigkeitsberichte werden veröffentlicht werden.

Darüber hinaus stehen allen Schulen zur Evaluation der Angebote am jeweiligen Standort eine Reihe von Evaluations- und Feedbackinstrumenten im Rahmen der Evaluations- und Schulentwicklungsplattform *IQES* zur Verfügung, die für verschiedene Zielgruppen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern) genutzt werden kann. Informationen dazu sind unter <https://www.igesonline.net/at/> abrufbar.

Wien, 9. September 2025

Christoph Wiederkehr, MA

